

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Nachfolgeregelungen zu der früheren Zweckentfremdungsverordnung und Überlassungsverordnung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	08.03.2012
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2012
Rat	27.03.2012

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung von Beschlussvorlagen für folgende neue Satzungen:

a) eine Wohnraumschutzsatzung

sowie

b) eine Mieterbenennungssatzung.

Hierbei soll sie auch die Lage der Wohnraumversorgung in Köln anhand geeigneter Indikatoren darlegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	____%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	____%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Die Verwaltung hatte mit der Vorlage Nr. 4159/2011 am 17.11. bzw. 15.12.2011 dem Ausschuss für Soziales und Senioren sowie dem Stadtentwicklungsausschuss über einen Gesetzentwurf mit Nachfolgeregelungen zu der früheren Zweckentfremdungsverordnung (für frei finanzierten Wohnraum) und der Überlassungsverordnung berichtet.

Das entsprechende Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNGÄndG NRW), Drucksache 15/1876, wurde am 08.12.2011 durch den Landtag NRW beschlossen. Es ist am 27.01.2012 in Kraft getreten.

Feststellend, dass die Stadt Köln ein Gebiet mit erhöhtem Wohnbedarf darstellt, darf sie künftig per Satzung für ihr Ortsgebiet regeln, dass die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum (Leerstand, Umwandlung, Abbruch) (wieder) einem wohnungsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

Die Zweckentfremdung von gefördertem Wohnraum steht unabhängig hiervon auch weiterhin unter einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt, geregelt in § 21 Abs. 3 WFNG NRW.

Ebenfalls aufgrund des erhöhten Wohnbedarfs kann sich die Stadt Köln per Satzung Mieterbenennungsrechte für die Belegung von gefördertem Wohnraum sichern.